



## **Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassung übergeordnetes Recht)**

12. Juni 2018

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu einem Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassung übergeordnetes Recht) mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Maya Büchi-Kaiser*  
*Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann*

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. AUSGANGSLAGE UND ZIELE DER STEUERGESETZREVISION</b>	<b>3</b>
<b>II. VERZICHT AUF VERNEHMLASSUNG</b>	<b>4</b>
<b>III. REVISIONSPUNKTE DES NACHTRAGS</b>	<b>5</b>
<b>1. Anpassungen an übergeordnetes Recht</b>	<b>5</b>
1.1 <i>Anpassungen an die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)</i>	5
1.2 <i>Anpassungen an das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vom 20. März 2015</i>	7
1.3 <i>Umsetzung der Motion 13.3728 Pelli «Besteuerung von Provisionen für Grundstückvermittlung im interkantonalen Verhältnis. Gleiche Regel für alle»</i>	7
<b>2. Präzisierungen und Vereinfachungen</b>	<b>7</b>
2.1 <i>Präzisierungen</i>	7
2.2 <i>Vereinfachungen</i>	9
<b>3. Finanzielle und personelle Auswirkungen</b>	<b>10</b>
<b>IV. TERMINPLAN</b>	<b>10</b>
<b>V. SCHLUSSWORT</b>	<b>10</b>

## I. AUSGANGSLAGE UND ZIELE DER STEUERGESETZREVISION 2019

Am 11. April 2017 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat die Botschaft zu einem Nachtrag per 1. Januar 2018. Die Vorlage bestand aus zwei Teilen: Der erste Nachtrag enthielt die Begrenzung des Fahrkostenabzugs, eine Anpassung des steuerlichen Pauschalabzugs der übrigen Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie eine Anpassung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs. Der zweite Nachtrag beinhaltete hauptsächlich Anpassungen an das übergeordnete Recht. Beide Nachträge wurden vom Kantonsrat an der Sitzung vom 31. Mai 2017 an den Regierungsrat zurückgewiesen. Die Mehrheit des Kantonsrats zeigte sich mit den im ersten Nachtrag enthaltenen Vorschlägen inhaltlich nicht einverstanden. Die Anpassungen des zweiten Nachtrags waren, wie sich bereits in der Vernehmlassung gezeigt hatte, grossmehrheitlich unumstritten. Der Kantonsrat hielt fest, die Vorlage sei in eine Gesamtschau zu integrieren. Diese liegt zwischenzeitlich im Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ vor. Mit dem nun vorliegenden Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2019 soll der unbestrittene zweite Nachtrag der letztjährigen Steuerrevision, also die Anpassungen an das übergeordnete Recht, vollzogen werden.

Der Kanton Obwalden kann seine Steuerrechtsordnung nicht vollends frei gestalten, sondern ist an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) sowie an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) und an die übrigen bundesrechtlichen Vorgaben gebunden. Das Steuerharmonisierungsgesetz wird wiederholt Revisionen unterzogen, welche die Kantone in ihren eigenen Steuergesetzen nachvollziehen müssen. Im Rahmen der Lancierung der Steuerstrategie wurde festgehalten, dass der Kanton Obwalden als fairer Konkurrent in den Wettbewerb steigen will. Der Kanton Obwalden ist deshalb bestrebt, die Anpassungen des Steuerharmonisierungsgesetzes jeweils auf den nächstmöglichen Termin vorzusehen.

Beim vorliegenden Nachtrag zum Steuergesetz handelt es sich hauptsächlich um Anpassungen an das übergeordnete Recht. Die letzte Anpassung an das Steuerharmonisierungsgesetz erfolgte im Kanton Obwalden mit der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2016. In der Zwischenzeit hat der Bundesrat am 25. Februar 2015 das Inkrafttreten der Anpassung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes an die Allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) auf den 1. Januar 2017 festgelegt. National- und Ständerat hatten das Gesetz bereits am 26. September 2014 verabschiedet. Erfolgt keine Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben, findet das Bundesrecht direkt Anwendung, falls ihm das kantonale Recht widerspricht. Mit diesem Nachtrag soll das kantonale Steuergesetz vom 30. Oktober 1994 (StG; GDB 614.4) wieder dem neusten Stand der Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes entsprechen.

Zudem wird der Nachtrag genutzt, um weitere formelle Anpassungen im Sinne von Präzisierungen und Vereinfachungen vorzunehmen.

Im Gegensatz zum Vorschlag der Steuergesetzrevision 2018 (zweiter Nachtrag) wurden beim vorliegenden Nachtrag folgende Punkte geändert:

- Neu: Umsetzung der Motion 13.3728 Pelli «Besteuerung von Provisionen für Grundstückvermittlung im interkantonalen Verhältnis. Gleiche Regel für alle».
- Neu: Formelle Anpassung betreffend Verrechnung von Forderungen und Guthaben.
- Nicht mehr enthalten: Möglichkeit für juristische Personen, auf Antrag einen höheren Gewinnsteuersatz zu entrichten.

## II. VERZICHT AUF VERNEHMLASSUNG

Zu den allgemeinen Änderungen des vorliegenden Nachtrags wurden bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2018 (dort als „zweiter Nachtrag“) Stellungnahmen eingeholt.

An dieser Vernehmlassung haben teilgenommen:

- Einwohnergemeinden: Sachseln, Kerns, Alpnach, Giswil, Sarnen, Engelberg, Lungern;
- Politische Parteien: CVP, SVP, FDP, SP, CSP;
- Obwaldner Gewerkschaftsbund (OWGB);
- Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ);
- Standort Promotion in Obwalden (iOW);
- Regionalentwicklungsverband Sarneraatal (REV);
- Treuhändervereinigung Obwalden (TVO).

Der damalige zweite Nachtrag stiess bei den Vernehmlassungsteilnehmenden auf grosse Zustimmung. Einzig die in der damaligen Vorlage enthaltene Möglichkeit, dass der Gewinnsteuersatz bei juristischen Personen auf Antrag erhöht werden kann, stiess bei der SP und beim OWGB auf Kritik. Sie hielten fest, dass es sich um ein Steuervermeidungsinstrument handle, mit welchem im Ausland Steuern gespart werden. Es solle grundsätzlich dort Steuern bezahlt werden, wo der Gewinn erzielt werde. Im vorliegenden Nachtrag wurde dieser Punkt weggelassen, weil nur Anpassungen vollzogen werden sollen, welche unbestritten sind. Ausserdem wird der Kanton Obwalden infolge der Steuervorlage 17 (SV17) in naher Zukunft die kantonale Gesetzgebung im Bereich der Unternehmenssteuern anpassen müssen. In diesem Zusammenhang kann die Frage erneut geprüft werden, ob eine Möglichkeit geschaffen werden soll, dass der Gewinnsteuersatz bei juristischen Personen auf Antrag erhöht werden kann.

Da der Inhalt dieses Nachtrags grossmehrheitlich bereits im Rahmen der letztjährigen Steuergesetzrevision enthalten war und die Rückmeldungen grösstenteils zustimmend waren, verzichtet der Regierungsrat auf das Durchführen einer erneuten Vernehmlassung.

### III. REVISIONSPUNKTE DES NACHTRAGS

#### 1. Anpassungen an übergeordnetes Recht

##### 1.1 Anpassungen an die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

Im kantonalen Recht sollen die Anpassungen der Verfolgungsverjährungsfristen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes nachvollzogen werden.

Der bisherige Wortlaut über die Verfolgungs- und die Vollstreckungsverjährung sowie die Sanktionen bei Vergehen widersprach seit längerer Zeit den Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Als allgemeine Anweisung bzw. als Übergangsbestimmung werden gemäss Art. 333 StGB die in den Bundesgesetzen verwendeten Ausdrücke „Zuchthaus“, „Gefängnis“ und „Gefängnis unter sechs Monaten“ durch die Ausdrücke „Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr“, „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe“ und „Geldstrafe [...]“ ersetzt. Bis zu ihrer Anpassung gelten zudem die in Art. 333 Abs. 6 StGB festgehaltenen Vorschriften über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährungen.

Die Bestimmungen zur Verfolgungsverjährung kennen gemäss revidiertem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und Steuerharmonisierungsgesetz neu keine Unterbrechungen und keinen Fristenstillstand mehr. Zudem kann die Verfolgungsverjährung nicht mehr eintreten, wenn ein erstinstanzliches (verurteilendes) Urteil gefällt worden ist. Die Länge der Verfolgungsverjährungsfrist bei den Übertretungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz wurde auf zehn Jahre festgelegt.

Weiter wurden auch die Sanktionen für Vergehen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz an die Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches angepasst, und bei der Vollstreckungsverjährung wurde eine Präzisierung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer eingeführt. Schliesslich wurde die Gelegenheit genutzt, um einige rein formelle Korrekturen in beiden Gesetzen vorzunehmen.

Für die steuerpflichtigen Personen bedeuten alle diese Gesetzesanpassungen mehr Klarheit und damit auch ein höheres Mass an Rechtssicherheit. Die Kantone müssen diese geänderten Bestimmungen zwingend umsetzen. Der Kanton Obwalden will dies mit folgenden Anpassungen vollziehen:

#### **Art. 272 StG**

##### *Allgemeine Ausführungen*

Seit dem 1. Oktober 2002 entsprechen die in Art. 272 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 StG aufgeführten Verjährungsbestimmungen nicht mehr dem aktuellen Rechtszustand. Auf dieses Datum trat eine Änderung des Strafgesetzbuches mit Wirkung auch für das Steuerstrafrecht in Kraft. Somit sind bei Übertretungen zurzeit nicht die Bestimmungen gemäss Art. 272 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 StG massgebend, sondern es gelten die Bestimmungen zur Verfolgungsverjährung gemäss Art. 333 Abs. 6 Bst. a bis c StGB. Diese lauten wie folgt:

- Verletzung von Verfahrenspflichten: 4 Jahre;
- versuchte Steuerhinterziehung: 8 Jahre;
- vollendete Steuerhinterziehung: 20 Jahre;
- Verheimlichung und Beiseiteschaffung von Nachlasswerten: 20 Jahre.

#### *Art. 272 Abs. 1 Bst. a StG*

Die derzeit gültige Verjährungsregelung für den Steuerstrafbereich stützt sich auf Art. 333 Abs. 6 Bst. a bis c StGB. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über eine Anpassung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes an die

Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 26. September 2014, in Kraft seit 1. Januar 2017, wurden die bis dahin gültigen Verjährungsfristen aus dem Strafgesetzbuch generell verkürzt. So wurde die Verjährung bei Verletzung von Verfahrenspflichten von bisher vier Jahren auf drei Jahre gekürzt. Bei der versuchten Steuerhinterziehung wurde die Verjährung gemäss Strafgesetzbuch im Umfang von acht Jahren auf neu sechs Jahre verkürzt.

**Art. 272 Abs. 1 Bst. b StG**

Der Wortlaut bedarf keiner Änderung und entspricht bereits heute dem neuen Art. 58 Abs. 2 StHG.

**Art. 272 Abs. 2 StG**

Nach dem Konzept des neuen Verfolgungsverjährungsrechts entfallen die Unterbrechungsgründe. Neu soll, entsprechend Art. 333 Abs. 6 Bst. d StGB, die Verfolgungsverjährung für Übertretungen nicht mehr eintreten, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Als erstinstanzliches Urteil gilt die Verfügung, die durch die zuständige kantonale Behörde (Art. 280 StG) erlassen worden ist. Der Wortlaut entspricht dem neuen Art. 58 Abs. 3 StHG.

Anzumerken ist, dass für die Gehilfenschaft und die Anstiftung dieselben Verfolgungsverjährungsfristen gelten wie für Täterinnen und Täter. Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz folgen hier den allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuches, welches für Gehilfenschaft und Anstiftung keine speziellen Verfolgungsverjährungsfristen vorsieht. Für Art. 272 Abs. 2 StG gelten dieselben Überlegungen.

**Art. 280 Abs. 1 StG**

Der Wortlaut von Art. 280 StG wird dem neuen Art. 57<sup>bis</sup> Abs. 1 StHG angeglichen. Anstelle des Begriffs „zuständige kantonale Behörde“ wird im Steuergesetz der Ausdruck „kantonale Steuerverwaltung“ verwendet. Weiter wird ergänzt, dass die Verfügung der betroffenen Person schriftlich zu eröffnen ist. Es handelt sich lediglich um eine Präzisierung.

**Art. 289 Abs. 1 und Art. 290 Abs. 1 StG**

Art. 333 Abs. 2 Bst. b StGB legt fest, dass Vergehen anstatt mit Gefängnis neu mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind. Weiter gibt Art. 59 Abs. 1 StHG vor, dass eine bedingte Strafe mit Busse bis zu Fr. 10 000.– verbunden werden kann.

**Art. 292 StG**

*Allgemeine Ausführungen*

Bis zur Anpassung von Art. 292 StG gelten bei Vergehen die Bestimmungen zur Verfolgungsverjährung gemäss Art. 333 Abs. 6 Bst. a und c StGB. Die absolute Verjährungsfrist entspricht mit 15 Jahren bereits derjenigen des Strafgesetzbuches.

**Art. 292 Abs. 1 StG**

Die Strafverfolgung für Steuervergehen (Steuerbetrug nach Art. 289 Abs. 1 StG und Veruntreuung von Quellensteuern nach Art. 290 Abs. 1 StG) verjährt nach Ablauf von 15 Jahren, nachdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat. Der Wortlaut entspricht der Regelung in Art. 60 Abs. 1 StHG.

**Art. 292 Abs. 2 StG**

Da wie bei den Übertretungen auch für die Vergehen die Unterbrechungsgründe entfallen, wird Art. 292 Abs. 2 ersetzt. Die neue Bestimmung hält fest, dass die Verfolgungsverjährung nicht mehr eintritt, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Der Wortlaut entspricht der Regelung in Art. 60 Abs. 2 StHG.

**Art. 324 Abs. 1 StG (Übergangs- und Schlussbestimmung zum Nachtrag)**

Da die vorgeschlagenen Verfolgungsverjährungsfristen teilweise vom geltenden Recht nach Art. 333 StGB abweichen, wird aus Gründen der Rechtssicherheit eine Übergangsbestimmung eingefügt. Diese Bestimmung regelt, dass auf Fälle, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung beurteilt werden, das neue Recht Anwendung findet, sofern es milder ist als das aktuell geltende Recht. Aufgrund der neuen Strafbestimmungen sind Übergangsbestimmungen notwendig. Der Wortlaut entspricht der Regelung in Art. 78f StHG.

**1.2 Anpassungen an das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vom 20. März 2015**

Juristische Personen, deren Gewinn- und Kapitalverwendung ausschliesslich einem ideellen Zweck gewidmet sind, verfügen ab Anfang 2018 bei der direkten Bundessteuer über eine Freigrenze von Fr. 20 000.– beim steuerbaren Gewinn. Gewinne oberhalb dieser Freigrenze sind normal zu besteuern. Ziel dieser Bestimmung ist es, Vereine zu entlasten, die sich der Jugend- und Nachwuchsförderung widmen. Die Kantone können die Höhe der Freigrenze für die kantonalen Steuern selber festlegen. Der Regierungsrat sieht vor, die Freigrenze in Art. 85a StG auf Fr. 50 000.– festzulegen.

**Art. 85a Abs. 1 StG**

Die Freigrenze von Fr. 50 000.– entspricht damit Art. 91 Abs. 3 StG, der festhält, dass bei Vereinen und Stiftungen, die keinen wirtschaftlichen Zweck erfüllen, Reingewinne unter Fr. 50 000.– nicht besteuert werden. Mit dem neuen Art. 85a StG wird diese Regelung ausgedehnt auf alle juristischen Personen (bisher nur Vereine und Stiftungen), welche einen ideellen Zweck verfolgen.

**1.3 Umsetzung der Motion 13.3728 Pelli «Besteuerung von Provisionen für Grundstückvermittlung im interkantonalen Verhältnis. Gleiche Regel für alle»**

Mit den Anpassungen im Steuerharmonisierungsgesetz per 1. Januar 2019 wird der Steuerort für Mäklerprovisionen vereinheitlicht. Künftig sollen Steuern für die Mäklerprovisionen immer am Wohnort des Maklers bzw. am Sitz der Maklerfirma erhoben werden, sofern sich dieser in der Schweiz befindet.

**Art. 6 Abs. 1 Bst. d, Art. 7 Abs. 1 Bst. g, h; Art. 71 Abs. 1 Bst. c, d und Abs. 2 Bst. b StG**

Das geltende Recht sieht unterschiedliche Regelungen für juristische und natürliche Personen vor. Mit der nun vorliegenden Gesetzesänderung erfüllt der Bundesrat alle Forderungen einer vom Parlament angenommenen Motion Pelli (13.3728). Künftig werden die Steuern nur noch für Makler, die keinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz haben, am Grundstücksort erhoben.

Die Gesetzesanpassungen führen zu einer erhöhten Rechtssicherheit. Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton Obwalden sind vernachlässigbar, da lediglich eine sehr kleine Gruppe von Steuerpflichtigen betroffen ist.

## **2. Präzisierungen und Vereinfachungen**

### **2.1 Präzisierungen**

Bei jeder Steuergesetzrevision ergeben sich auch Möglichkeiten zu formellen Anpassungen und Präzisierungen. Sie haben ihren Ursprung meistens in der Veranlagungspraxis. Für die Steuerpflichtigen haben diese Anpassungen keine Auswirkungen, da sie bereits der heutigen Praxis entsprechend gehandhabt werden.

**Art. 35 Abs. 1 Bst. g StG**

In der Praxis wurde festgestellt, dass die Bestimmung schwer verständlich ist. Dies liegt insbesondere daran, dass die formale Gliederung der Bestimmung mit zwei Lemma-Auszählungszeichen nicht originalgetreu in das Erlassredaktionssystem des Kantons Obwalden aufgenommen werden konnte. Durch sprachliche Anpassungen wird die Verständlichkeit erhöht. Als Vorlage für die Formulierung diente Art. 33 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG.

**Art. 37 Abs. 1 Bst. f Ziffer 1 StG**

Es wird ergänzt, dass bei getrennt besteuerten Eltern, bei welchen der Kinderabzug hälftig aufgeteilt wird, auch der Sonderabzug hälftig aufzuteilen ist. Diese Aufteilung wird bereits heute so vorgenommen. Da bisher eine ausdrückliche Erwähnung im Steuergesetz fehlt, wird diese Präzisierung nachgeholt.

*Hinweis: Diese Änderung fällt dahin, wenn das Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+ am 23 September 2018 von der Stimmbevölkerung angenommen wird.*

**Art. 40 Abs. 1a StG**

Der Wortlaut wird an Art. 38 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG angeglichen und somit ausdrücklich erwähnt, dass die Steuer für das Steuerjahr festgesetzt wird, in dem die entsprechenden Einkünfte zugeflossen sind.

**Überschrift 2.3.5 Mindeststeuer auf Grundstücken**

Beim Regelungsgegenstand der Überschrift handelt es sich nach der Lehre um eine Minimalsteuer, weshalb die Bezeichnung anzupassen ist: Minimalsteuer auf Grundstücken.

**Art. 76 Abs. 2 StG und Art. 144 Abs. 1 Bst. c StG**

Art. 76 Abs. 1 Bst. d StG lautet wie folgt:

*Von der Steuerpflicht sind befreit:*

*d. die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;*

In Art. 76 Abs. 2 StG wird erwähnt, dass die in Abs. 1 Bst. d bis i genannten juristischen Personen in jedem Fall der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern unterliegen. Dies ist für Bst. d gerade nicht korrekt, da bei den konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen nur die Liegenschaften mit der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer erfasst werden, welche nicht zum konzessionierten Bereich zählen. Hingegen sind Liegenschaften des konzessionierten Bereichs immer steuerfrei, d.h. sie werden weder mit der Gewinnsteuer noch mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst.

Art. 144 Abs. 1 Bst. c StG ist analog zu ändern, da Liegenschaften des konzessionierten Bereichs nicht mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst werden.

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich somit um eine Korrektur, welche in der Veranlagungspraxis bereits umgesetzt wird.

**Art. 145 Abs. 1 Bst. b StG**

Bereits heute werden Rechtsgeschäfte unter Ehegatten im Zusammenhang mit der Abgeltungen von Mehrwertanteilen als ein steueraufschiebender Eigentumswechsel betrachtet. Die ausdrückliche Erwähnung stellt eine Präzisierung dar, die in der Veranlagungspraxis bereits umgesetzt ist.

### **Art. 152a Abs. 2 StG**

In Abs. 1 des genannten Artikels handelt es sich um überbaute Grundstücke. Bereits heute gilt in der Veranlagungspraxis, dass nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder die pauschalierten Anlagekosten oder die effektiven Kosten angerechnet werden. Dies wird mit der „kann“-Formulierung präzisiert.

Beim Abs. 2 handelt es sich um nicht überbaute Grundstücke. Die „kann“-Formulierung von Abs. 1 wird ebenfalls in Abs. 2 übernommen. Weiter wird mit der Tabelle transparent aufgezeigt, wie die Reduktions-Pauschalen von Anlagekosten bei Besitzdauer über zehn Jahren im Rahmen einer Veräusserung berechnet werden.

### **Art. 4 Abs. 2 V zum StG**

Erbengemeinschaften, die als Ganzes besteuert werden, können keine steuerfreien Beträge nach Art. 37 und 54 StG geltend machen. Bisher hat die Verordnung lediglich Bezug auf die Einkommensbesteuerung (Art. 37 StG) genommen, neu wird auch die Vermögensbesteuerung (Art. 54 StG) erwähnt. Die bereits bestehende Veranlagungspraxis wird in der Verordnung neu erwähnt.

### **Art. 13 Abs. 2 V zum StG**

Die Bezeichnung „bis auf den Pro-Memoria-Franken“ ist nicht eindeutig, weshalb künftig das „bis“ weggelassen wird.

### **Art. 58a V zum StG**

Der Steuerbezug nimmt bereits heute Verrechnungen zwischen den verschiedenen Steuerperioden und Steuerarten vor. Falls dies durch eine steuerpflichtige Person nicht gewünscht wird, werden die Verrechnungen nicht vorgenommen. Die bereits bestehende Praxis wird in der Verordnung neu explizit erwähnt.

## **2.2 Vereinfachungen**

Bei jeder Steuergesetzrevision ist zu prüfen, ob Vereinfachungen möglich sind. Jede Vereinfachungsmassnahme erleichtert die Handhabung und bringt somit einen Nutzen sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die vollziehende Behörde.

### **Art. 221 StG, Art. 257 Abs. 1 StG und Art. 49a V zum StG**

Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2018 soll es künftig möglich sein, in gewissen Fällen auf eingeschriebene Briefe zu verzichten:

- a. Die Mitteilung eines Entscheids im Rahmen eines Rekursverfahrens soll nicht mehr mit eingeschriebenem Briefe erfolgen (Art. 221 StG).
- b. Auch die Sicherstellungsverfügung ist in Zukunft nicht mehr mit eingeschriebene Brief zu eröffnen (Art. 257 Abs. 1 StG).
- c. Mahnschreiben werden künftig ebenfalls nicht mehr eingeschrieben verschickt (Art. 49a V zum StG). In Art. 49a V zum StG wird zudem präzisiert, dass ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von Fr. 30.– in Rechnung gestellt wird.

Die entsprechenden Mitteilungen gemäss Art. 221 StG, Art. 257 Abs. 1 StG und Art. 49a V zum StG sollen neu per A-Post plus versandt werden. Erachtet die zuständige Stelle im Einzelfall einen eingeschriebenen Brief als zweckmässiger, besteht diese Möglichkeit nach wie vor.

Das Bundesgericht hat sich in letzter Zeit immer wieder mit Fragen zu A-Post Plus geäussert. Gemäss Rechtsprechung ist der Zeitpunkt der Zustellung auch mit A-Post Plus nachweisbar, weshalb sich die eingeschriebenen Postsendungen erübrigen. Auch der kantonale Rechtsdienst ist zum Schluss gekommen, dass gegen eine Zustellung mittels A-Post Plus keine gewichtigen – insbesondere rechtlichen – Gründe sprechen. Mit der A-Post Plus Zustellung besteht die Möglichkeit, den Verlauf des Versandprozesses von der Postaufgabe bis zur Zustellung zu ver-

folgen. Die A-Post Plus eignet sich somit für wichtige Briefsendungen wie Originaldokumente oder für zeitkritische Sendungen.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Verfügungen der Steuerverwaltung um empfangsbedürftige, aber nicht annahmbedürftige Rechtshandlungen. Effektive Kenntnisnahme oder gar Lektüre der Verfügung ist daher nicht erforderlich (Quelle: Zweifel / Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, §15 N 49).

Als Nachteil für den Empfänger ist der Umstand zu betrachten, dass der genaue Zeitpunkt, ab dem die Frist zu laufen beginnt, nur mit Hilfe des Codes auf dem Zustellcouvert und via Track & Trace der Post auf der Website der Post ([www.post.ch](http://www.post.ch)) ausfindig gemacht werden kann, was aber als durchaus zumutbar eingestuft wird.

Kostengegenüberstellung der verschiedenen Zustell-Varianten:

Preisbeispiel	B-Post Massenversand	A-Post	A-Post-Plus	Einschreiben	Zusatzkosten Einschreiben <sup>1</sup>
Kuvert B5	Fr. -.53	Fr. 1.00	Fr. 2.40	Fr. 5.30	Fr. 1.85
Kuvert B4	Fr. -.95	Fr. 2.00	Fr. 4.20	Fr. 5.30	Fr. 3.80

Tabelle 6: Kostenübersicht Zustell-Varianten

<sup>1</sup> Portokosten wenn nicht abgeholt, B-Post Fr.–0.85 + Portokosten A-Post für erneute Zustellung = Fr. 1.00

### Art. 57a V zum StG

In der Vollziehungsverordnung des StG wird neu explizit festgehalten, dass ein öffentliches Inventar des Konkursamts auch für die Steuern gilt. Dies stellt eine Vereinfachung dar und eine doppelte Aufnahme des Inventars kann vermieden werden.

### 3. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Nachtrag zum Steuergesetz per 1. Januar 2019 hat keine absehbaren finanziellen oder personellen Auswirkungen auf den Kanton Obwalden.

## IV. TERMINPLAN

Die Steuergesetzrevision soll auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten.

## V. SCHLUSSWORT

Es handelt sich bei diesem Nachtrag zum Steuergesetz hauptsächlich um den Nachvollzug von übergeordnetem Recht sowie um formelle Anpassungen in Form von Präzisierungen und Vereinfachungen. Für die Steuerpflichtigen ergeben sich daraus praktisch keine Auswirkungen. Der Vollzug von zwingendem Bundesrecht überlässt den Kantonen sehr kleine Spielräume. Die politischen Diskussionen haben bereits im Bundesparlament stattgefunden und der materielle Inhalt ist entsprechend austariert. Aus diesen Gründen sieht der Regierungsrat vor, den Nachtrag zum Steuergesetz nicht dem Behördenreferendum zu unterstellen. Der Nachtrag untersteht aber dem fakultativen Referendum gemäss Art. 59 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0).

Beilage:

Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassung an übergeordnetes Recht) (Synopse)